

101. Kann die auf Ungültigkeit des Schiedsvertrages beruhende Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens von dem durch den Schiedsspruch Verurteilten auf Grund des § 867 (§ 868 Abs. 2) C.P.O. noch geltend gemacht werden, wenn er vor dem Schiedsgerichte, ohne die Unzulässigkeit des Verfahrens zu rügen, die Abweisung der Klage beantragt und eine Widerklage erhoben hatte?

I. Civilsenat. Ur. v. 8. Februar 1899 i. S. L. (Rl.) w. R. & U. (Bekl.). Rep. I. 443/98.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles zu einem Schiedsspruche gerichteten Klage setzte die Beklagte u. a. den Einwand entgegen, daß die Geschäfte, aus denen der Kläger vor dem Schiedsgerichte geklagt habe, weil reine Differenzgeschäfte, mit den in ihren Bedingungen enthaltenen Schiedsvertragsklauseln ungültig seien, und daher das schiedsrichterliche Verfahren unzulässig gewesen sei. Vor dem Schiedsgerichte hatte sie auf Grund der Behauptung, daß die Geschäfte reine Differenzgeschäfte gewesen seien, den Antrag gestellt, die Klage abzuweisen und den Kläger zur Herausgabe eines an ihn geleisteten Einschusses von 700 *M* zu verurtheilen.

Das Landgericht erkannte zu Gunsten des Klägers, das Kammergericht zu Gunsten der Beklagten. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

... „Erfolg haben muß . . . die Revision, weil ihr darin beizutreten ist, daß die Art und Weise, in welcher die Beklagte vor dem Schiedsgerichte ihre Rechte wahrgenommen hat, ihrem Bestreiten der Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens entgegensteht. Dem Reichsgerichte hat eine Reihe von Fällen vorgelegen, in denen gegenüber der Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurteiles zu einem Schiedsspruche der Beklagte mit der Einrede gehört wurde, daß die Schuld, zu deren Zahlung er durch den Schiedsspruch verurteilt worden sei, aus Geschäften herrühre, die, als reine Differenzgeschäfte, mit den einen Bestandteil von ihnen bildenden Schiedsvertragsklauseln ungültig seien, und demnach ein nicht zulässiges schiedsrichterliches Verfahren stattgefunden habe. Dabei wurde aber, sofern der Beklagte sich überhaupt auf das schiedsrichterliche Verfahren eingelassen hatte, stets vorausgesetzt, daß bereits vor dem Schiedsgerichte die Einrede des Differenzspiels erhoben worden, und entweder damit ein ausdrückliches Bestreiten der Zulässigkeit der schiedsgerichtlichen Prozedur verbunden gewesen war, oder doch dieses Bestreiten als stillschweigend schon vor dem Schiedsgerichte erfolgt angesehen werden konnte. Wann ein solches stillschweigendes Bestreiten anzunehmen ist, hängt davon ab, von welcher Art, im ganzen genommen, die Stellungnahme des Beklagten vor dem Schiedsgerichte gegenüber der wider ihn erhobenen Klage gewesen ist. Regelmäßig wird es dann unterstellt werden dürfen, wenn der Beklagte sich im wesentlichen darauf beschränkt hatte, der Klage die Ungültigkeit der ihr zu Grunde liegenden Geschäfte entgegenzuhalten und diesen Einwand zu begründen; ein etwa daran geknüpfter Antrag auf Abweisung der Klage konnte dann dahin verstanden werden, daß er auf Ablehnung des vom Gegner begehrten Spruches wegen Unstatthaftigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens gerichtet sein sollte. Im gegenwärtigen Falle hat aber die Beklagte in der Verhandlung vor dem Schiedsgerichte auf ihr Vorbringen den Antrag gestützt, die Klage abzuweisen und den Kläger zur Herausgabe des Einschusses von 700 *M* zu verurteilen. Durch das damit in

unzweideutiger Weise an das Schiedsgericht gestellte Verlangen einer sachlichen Entscheidung hat sie klar zu erkennen gegeben, daß sie sich die schiedsrichterliche Erledigung ihres Streites gefallen lassen wollte. Sie hat sich dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen und kann daher dessen Zulässigkeit im gegenwärtigen Prozesse nicht mehr in Frage stellen." . . .